



Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Kreisstadt Merzig

(Stand 01. Januar 2017)

„Merziger Windelgutschein“

1. Ziel der Förderung

In der Kreisstadt Merzig ist mit Wirkung vom 01.01.2011 die Abfallbeseitigungsgebühr als gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle eingeführt worden. Um finanzielle Nachteile zu mindern, die sich aus der gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren ergeben, wird ab dem Jahr 2011 in den folgenden Fällen, in denen eine Abfallverminderung nur schwer möglich ist, eine Zuwendung gewährt.

2. Arten der Förderung

2.1. Babywindeln

- Gefördert wird die Entsorgung von Babywindeln bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
- Förderberechtigt sind alle in der Kreisstadt Merzig wohnhaften Inhaber/innen des „Merziger Familienpasses“, die mit einem Kleinkind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern und solange sie mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.
- Es gilt der jeweils vom Stadtrat beschlossene Förderbetrag, zurzeit 48,00 € pro Kind und Jahr.
- Der Förderzeitraum beginnt mit dem Monat der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, soweit das Kind im gesamten Förderzeitraum in der Kreisstadt Merzig wohnhaft ist.

2.2. Inkontinenzwindeln

- Gefördert wird die Entsorgung von Inkontinenzwindeln bei nachgewiesener Inkontinenz sowie die Entsorgung von Stomabeuteln bei Stomaträgerinnen und Stomaträgern
- Förderberechtigt sind in der Kreisstadt Merzig wohnhafte inkontinente Personen oder Stomaträger/innen, die nicht in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung wohnen, sofern und solange sie mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.
- Die Inkontinenz oder das Bestehen eines Stomas ist bei Antragstellung durch ärztliches Attest gemäß Anlage (es gelten ausschließlich die Attestvordrucke



der Kreisstadt Merzig) nachzuweisen. Dieses Attest ist längstens zwei Jahre gültig.

- Es gilt der jeweils vom Stadtrat beschlossene Förderbetrag, zurzeit 48,00 € pro Anspruchsberechtigten und Kalenderjahr.
- Personen, deren Müll in Müllcontainern (Großmüllgefäße in Mehrfamilienhäusern) entsorgt wird, sind von der Förderung ausgeschlossen, da die Mehrbelastung auf alle Bewohner aufgeteilt wird.
- Eine Förderung erfolgt, wenn die im Vorjahr entsorgte Restabfallmenge mindestens 400 kg beträgt. Bei Beantragung mehrerer Windelgutscheine erhöht sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

3. Antragsverfahren

Förderanträge sind jährlich schriftlich für das abgelaufene Vorjahr **bis spätestens zum 31. März** zu stellen. Unterjährig eingehende Anträge werden gesammelt und im Folgejahr bearbeitet. Die Kreisstadt Merzig hat hierzu eigene Antragsformulare erstellt, die verbindlich zu benutzen sind.

4. Gewährung der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Förderberechtigten, oder dessen Vertreter zu benennendes Girokonto.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten **ab 01. Januar 2017** in Kraft.

Merzig, den 15.12.2016
Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld